



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

[REDACTED]

[REDACTED]@fragdensta
at.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON (0228) 997799-6 [REDACTED]

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 29.03.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-780/005 II#1062

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihr Antrag nach dem IFG beim BfDI zu "Wer ist Aufsicht für die Überwachung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ("Datenschutz bei der Strafverfolgung")?" [#264679]**

Sehr geehrte [REDACTED]

ich darf höflich an die Beantwortung der in meinem Schreiben vom 13. März 2023 gestellten Fragen für die weitere Bearbeitung Ihres Antrags in der oben genannten Angelegenheit erinnern.

In meinem Schreiben hatte ich Sie gebeten, Ihr Informationsinteresse zu konkretisieren. Der Anspruch nach dem IFG ist auf bei einer Behörde tatsächlich vorhandene amtliche Informationen, also konkrete amtliche Aufzeichnungen gerichtet, vgl. § 2 Nr. 1 Informationsfreiheitsgesetz Bund (IFG Bund). Mir ist nicht klar, was mit „Übersicht über Informationssammlungen (Aktenzeichen etc.) zu allen entsprechenden informationellen Gedankenverkörperungen“ gemeint ist.

Des Weiteren hatte ich Sie um Konkretisierung gebeten, in welches konkrete Verwaltungsverfahren Sie Akteneinsicht beantragen.

Ihrer Rückmeldung bis zum 12. April 2023 sehe ich entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.